

Durchführung der Tage der Bereitschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit

(3) Die Ferienausschüsse der örtlichen Räte können die Wiederholung des Tages der Bereitschaft verlangen, wenn

- die Kontrollen ungenügend vorbereitet wurden,
- die erforderlichen Dokumente gemäß § 2 Abs. 3 nicht vorliegen,
- die Vertreter der Träger der Feriengestaltung oder die Vertreter der Kreishygiene-Inspektion und des Volkspolizeikreisamtes sowie des Ferienausschusses des örtlichen Rates nicht gemäß § 3 Abs. 1 eingeladen wurden.

(4) Die Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke, die in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Anleitung und Kontrolle der Träger der Feriengestaltung verantwortlich bzw. die selbst Träger der Feriengestaltung sind, informieren den Vorsitzenden des für sie zuständigen Ferienausschusses des örtlichen Rates über die Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen.

(5) Die Ferienausschüsse der örtlichen Räte kontrollieren im Rahmen ihrer Tätigkeit die Verwirklichung der in den Protokollen über die Durchführung der Tage der Bereitschaft getroffenen Festlegungen. Die Vorsitzenden der Ferienaus-

Schüsse informieren den für sie zuständigen örtlichen Rat über die Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung. Gleichzeitig informieren sie den Vorsitzenden des Ferienausschusses des übergeordneten örtlichen Rates.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15. April 1975 über die Durchführung von Tagen der Bereitschaft zur Vorbereitung der Sommerferiengestaltung der Schüler und Studenten und der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (veröffentlicht in der Schriftenreihe des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR „Ferien — Urlaub — Touristik“, Heft 2/1977, Staatsverlag der DDR) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1980

**Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat der DDR**

J a g e n o w

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1033

Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1980 zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*